

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

17. Jahrgang **Brandenburg an der Havel, 27.12.2007** **Nr. 19**

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Amtlicher Teil | |
| Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) – Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006 | 1 |
| Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2008 für Direktanlieferer | 4 |
| Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung) | 5 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) | 11 |
| Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung Aufstallung des Geflügels | 13 |
| Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. – 31.12.1990 zur Meldung zur Erfassung | 14 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Mitteilung über Ausschreibungen | 15 |
| Impressum | 16 |

Amtlicher Teil

SVV-Beschluss Nr. 332/2007

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)
– Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S 154) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 19.12.2007 folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) – Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006 - beschlossen:

Artikel 1

1. Die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefasst:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

| | |
|---------------------|----------|
| a: 60 l Rauminhalt | 83,52 € |
| b: 80 l Rauminhalt | 109,44 € |
| c: 120 l Rauminhalt | 161,40 € |

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

| | |
|----------------------|------------|
| a: 240 l Rauminhalt | 623,04 € |
| b: 1100 l Rauminhalt | 2.897,28 € |

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

| | |
|----------------------|------------|
| a: 240 l Rauminhalt | 1.236,24 € |
| b: 1100 l Rauminhalt | 5.707,80 € |

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

| | |
|---------------------|----------|
| a: 60 l Rauminhalt | 72,24 € |
| b: 120 l Rauminhalt | 131,16 € |

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur **blaue Abfallsäcke** mit dem Aufdruck "Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH" zu verwenden, die beim beauftragten Dritten und der Stadt Brandenburg an der Havel erworben werden können.

Gebühr je Abfallsack: 3,48 €

4. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Diese Gebühr setzt sich, in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen, wie folgt zusammen:
(alle Angaben als Brutto)

| | Grundgebühr pro Behälter und Jahrrund | Kosten für Einsammeln Transport | Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung |
|-----------------------------------|---|---------------------------------------|--|
| - 2,5 cbm Absetzkipper | 304,68 € | 29,98 € | 105,01 €/t |
| - 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel | 424,92 € | 83,94 € | 105,01 €/t |
| - 10,0 cbm Pressmüllbehälter | 2.843,16 € | 119,92 € | 105,01 €/t |
| - 22,0 cbm Abrollcontainer | 1.116,72 € | 263,84 € | 105,01 €/t |
| - 20,0 cbm Presscontainer | 3.805,68 € | 239,85 € | 105,01 €/t |
| - 33,0 cbm Abrollcontainer | 1.342,56 € | 395,76 € | 105,01 €/t |

Für die einmalige Gestellung von bis zu fünf Werktagen eines Containers über 1,1 cbm für die Restabfallentsorgung gemäß § 6 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung wird keine Grundgebühr erhoben.

5. Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg

5.1 Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen von Abfällen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i.V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

| AVV | Abfallbezeichnung | Gebühr (€/kg) |
|------------|--|---------------|
| 02 01 08 * | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten | 4,68 |
| 03 02 01 * | halogenfreie organische Holzschutzmittel | 4,68 |
| 03 02 04 * | anorganische Holzschutzmittel | 4,68 |
| 05 06 03 * | andere Teere | 2,18 |
| 07 06 04 * | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen | 3,31 |
| 12 01 12 * | gebrauchte Wachse und Fette | 2,36 |
| 16 01 13 * | Bremsflüssigkeiten | 1,69 |
| 16 01 14 * | Frostschutzmittel | 1,69 |
| 13 02 05 * | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 0,35 |
| 14 06 03 * | andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten) | 1,69 |
| 15 01 10 * | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 2,72 |
| 15 02 02 * | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind | 1,40 |
| 16 01 07 * | Ölfiler | 1,40 |
| 16 02 09 * | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück | 3,64 6,20 |
| 16 05 07 * | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 4,95 |
| 16 05 08 * | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 4,95 |
| 16 06 01 * | Bleibatterien | 0,00 |
| 16 06 02 * | Ni-Cd Batterien (nur trockene) | 0,00 |
| 16 07 08 * | öhlhaltige Abfälle | 1,40 |
| 17 02 04 * | Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 2,18 |
| 17 03 02 | Bitumenabfälle | 2,18 |
| 20 01 27 * | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,44 |
| 20 01 13 * | Lösemittel | 2,72 |
| 20 01 14 * | Säuren | 3,78 |
| 20 01 15 * | Laugen | 3,78 |
| 20 01 17 * | Fotochemikalien | 3,18 |
| 18 01 08 * | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | 2,18 |
| 20 01 32 | Arzneimittel | 0,00 |
| 20 01 19 * | Pestizide | 5,37 |
| 20 01 34 | alle anderen Batterien | 4,26 |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall (Spraydosen) | 8,06 |

* gefährlich

In den abfallartenspezifischen Gebührensätzen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Verwaltungskosten berücksichtigt worden.

Die den abfallartenspezifischen Gebührensätzen zugrunde liegenden Entgelte enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 333/2007

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2008 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 19.12.2007 folgende Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2008 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

| AVV-Nr. | Abfallart | Entgelt in €/t |
|----------|--|----------------|
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | 108,89 |
| 20 03 07 | Sperrmüll | 108,89 |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub | 108,89 |
| 16 11 06 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien | 108,89 |
| 17 02 03 | Kunststoffe | 108,89 |
| 17 03 02 | Bitumengemische | 108,89 |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis | 108,89 |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle | 108,89 |
| | sonstige Abfälle | 108,89 |

(2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

| AVV-Nr. | Abfallart | Entgelt in €/t |
|-----------|-----------------------|----------------|
| 17 03 03* | teerhaltige Dachpappe | 264,78 |

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 1. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Entsorgungsanlage oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 338/2007

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
 - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind, und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Niederschlagswassergebühr betreffend die Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nach der Entwässerungssatzung entsorgt wird,
 - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
 - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
 - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.

4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

§ 5

Weitere Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengenummessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6

Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

| <u>Größe des Messmittels</u> | <u>Euro/Monat</u> |
|------------------------------|-------------------|
| Qn 2,5 | 6,00 Euro |
| Qn 6 | 13,00 Euro |
| Qn 10 | 20,00 Euro |
| Qn 15 | 27,00 Euro |
| DN 80 | 66,00 Euro |
| DN 100 | 100,00 Euro |
| DN 150 | 266,00 Euro |
| DN 200 | 332,00 Euro |

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,12 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 16,85 Euro pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,87 Euro pro Kubikmeter.

7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

1. Wird in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagsfaktor "Z" erhöht werden.
2. Stark verschmutztes Abwasser nach Abs. 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

| | |
|--|-----------|
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅) | 1000 mg/l |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 2000 mg/l |
| Stickstoff, gesamt (N _{ges}) | 180 mg/l |
| Phosphor, gesamt (P _{ges}) | 25 mg/l |

3. Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \cdot \left(1 + \frac{Z}{100}\right)$$

"G" ist die Gebühr für den Starkverschmutzer in Euro pro Kubikmeter, "g" ist die Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in Euro pro Kubikmeter, "Z" ist der Zuschlagsfaktor.

4. Der Zuschlagsfaktor "Z" errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

Dabei bedeuten:

| | |
|--|-------|
| S = Anteil der Reinigungskosten für BSB ₅ | = 0,3 |
| T = Anteil der Reinigungskosten für CSB | = 0,4 |
| U = Anteil der Reinigungskosten für N _{ges} | = 0,2 |
| W = Anteil der Reinigungskosten für P _{ges} | = 0,1 |

| |
|---|
| A = gemessener BSB ₅ -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l] |
| B = gemessener CSB-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l] |
| C = gemessener N _{ges} -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l] |
| D = gemessener P _{ges} -Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l] |

Wird einer der Werte A, B, C oder D nach Abs. 2 nicht überschritten, so gilt für die Berechnung des Zuschlages der in Abs. 2 genannte Wert.

5. Bei durch die Stadt oder ihre Beauftragten festgestellter Überschreitung mindestens eines der in Abs. 2 genannten Parameter obliegt es dem Gebührenschuldner, nach Aufforderung durch die Stadt im von der Stadt festzusetzenden Intervall (mindestens alle 3 Monate) das Abwasser an der Einleitstelle durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Einleiter. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt oder ihren Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.
6. Der Zuschlag "Z" wird aus den Mittelwerten der drei höchsten von der Stadt oder nach Abs. 5 im Kalenderjahr ermittelten Messwerte für jeden Parameter bestimmt und jährlich festgesetzt. Stehen im Kalenderjahr weniger als drei Messwerte zur Verfügung, so erfolgt die Mittelwertbildung aus den zur Verfügung stehenden Werten.
7. Die Erhöhung des Gebührensatzes nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, es sei denn, es wird ein späterer Zeitpunkt der Einleitung des stark verschmutzten Abwassers durch den Gebührenschuldner nachgewiesen.

8. Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß, wobei für die Grenzwerte folgende Werte anzusetzen sind :

| | |
|--|-------------|
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅) | 5.000 mg/l |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 15.000 mg/l |
| Stickstoff, gesamt | 550 mg/l |
| Phosphor, gesamt | 150 mg/l |

Der Zuschlagsfaktor wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu zehn gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührensschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührensschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührensschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührensschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV Beschluss Nr. 338/2007

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174) – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2000 (ABl. Nr. 19 vom 15.12.2000), geändert durch Satzung vom 06.12.2002 (ABl. Nr. 23 vom 10.12.2002) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Einschränkung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen angreifen, den Betrieb der Entwässerung stören, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer hemmen oder erschweren, den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen,
 - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) Fäkalien; diese sind nach den Regelungen der Grubensatzung ausschließlich an der Kläranlage Briest anzuliefern,
 - k) Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 35°C und Dampf, der aus Leitungen und Kesseln unmittelbar zugeführt wird,
 - l) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
 - m) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Abwasserbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
4. Ändern sich die Abwassermenge oder ihr zeitlicher Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung versagen. Von der

Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Die Einleitung von Abwässern ist nicht zulässig, wenn am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

| | | | |
|-----|--|--------------------------------------|------|
| 1) | pH-Wert | niedriger als 6,5 oder höher als 9,5 | |
| 2) | absetzbare Stoffe | Ausschlüsse gemäß Abs. 2 a) | |
| | a) biologisch abbaubar | | |
| | b) biologisch nicht abbaubar nach 0,5 h Absetzzeit | 20,0 | ml/l |
| 3) | Arsen | 0,1 | mg/l |
| 4) | Blei | 0,5 | mg/l |
| 5) | Cadmium | 0,1 | mg/l |
| 6) | Chrom VI | 0,1 | mg/l |
| 7) | Chrom | 0,5 | mg/l |
| 8) | Kupfer | 0,5 | mg/l |
| 9) | Nickel | 0,5 | mg/l |
| 10) | Selen | 1,0 | mg/l |
| 11) | Quecksilber | 0,05 | mg/l |
| 12) | Silber | 0,1 | mg/l |
| 13) | Zink | 2,0 | mg/l |
| 14) | Zinn | 2,0 | mg/l |
| 15) | Sulfat | 600 | mg/l |
| 16) | Sulfid | 2,0 | mg/l |
| 17) | Cyanid | 20,0 | mg/l |
| | davon leicht freisetzbar | 1,0 | mg/l |
| 18) | Fluorid | 20,0 | mg/l |
| 19) | Phenole (wasserdampflich) | 20,0 | mg/l |
| 20) | Gesamtchlor | 1,0 | mg/l |
| 21) | Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 200 | mg/l |
| 22) | Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist | | |
| 23) | Kohlenwasserstoffe | | |
| | a) nach Abscheidung gemäß DIN 1999 | 50 | mg/l |
| | b) nach physikalisch-chemischer Behandlung | 20 | mg/l |
| 24) | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1,0 | mg/l |

6. Abwasser, welches die nachfolgend genannten Werte übersteigt, darf nicht eingeleitet werden:

| | | |
|--|------|------|
| Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅) | 1000 | mg/l |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 2000 | mg/l |
| Stickstoff, gesamt | 180 | mg/l |
| Phosphor, gesamt | 25 | mg/l |

Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser, welches diese Werte übersteigt, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln. In den Fällen des § 8 kann darüber hinaus eine Probeentnahme auch am Abfluss der Vorbehandlungsanlage erfolgen.
9. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
11. Hat sich bei einer Kontrolle nach Abs. 8 die Überschreitung eines Grenzwertes ergeben, kann die Stadt den Einbau automatischer Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Einrichtungen trägt der Anschlussberechtigte.

12. Bei dem Verdacht der Einleitung von Abwässern mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.
13. Einleitungen von Abwässern auf der Kläranlage Brandenburg/Briest sind nur zulässig für:
- Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 - Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 - Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - Inhalte von Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,
 - Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Grubensatzung unterliegen.

Einleitungen sind vorab schriftlich anzumelden. Die Einleitung auf der Kläranlage setzt voraus, dass auf einem von der Stadt vorgegebenen Formular (Begleitschein) folgende Angaben gemacht werden:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers,
- Name und Anschrift des Einleitenden,
- Unterschrift des Einleitenden mit Datum.

Einleitungen dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten der Kläranlage erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals herzustellen. Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu befürchten ist, kann die Einleitung untersagt werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung Aufstallung des Geflügels

In der Gemeinde Bensdorf ist in einem Geflügelbestand der Ausbruch der klassischen Geflügelpest am 21.12.2007 amtlich festgestellt worden.

Auf der Grundlage von §§ 18 ff Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) i. V. m. § 13 Geflügelpest – Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) sowie § 1 (4) und § 5 (1) Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG – TierSG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) wird vom Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, nachfolgende Allgemeinverfügung für die Stadt Brandenburg an der Havel erlassen.

- Geflügelhalter haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen zu halten. Diesem gleichwertig ist die Haltung in einem Auslauf unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung.
- Geflügelhalter, die ihren Geflügelbestand noch nicht dem Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt haben, haben dies unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes unverzüglich nachzuholen.
- Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Geflügel sind verboten.
- Verendungen oder Erkrankungen von Geflügel sind unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 76 (2) Tierseuchengesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest – Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der oben genannten Anordnungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 (3) Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 25.000,00 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

Inkrafttreten, Ausfertigung

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.: Dr. Große
Amtstierarzt

Brandenburg, 22.12.2007

----- **Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G**

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. – 31.12.1990 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.10. – 31.12.1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

| | | | |
|--|------------|----------------------|-----------------------|
| Stadt Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin Haupt-, Personal- und Bürgeramt Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel | | | |
| Sprechstunden: | Montag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| | Dienstag | 9.00 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| | Mittwoch | geschlossen | |
| | Donnerstag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| | Freitag | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr | |

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez.: Arastéh
Amtsleiter

Brandenburg an der Havel, den 27.12.2007

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Mitteilung über Ausschreibungen

Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadt Brandenburg an der Havel schreibt das nachfolgende Grundstück zum Verkauf aus:

Reckahner Straße 1 im OT Götting
Gemarkung Götting
Flur 1, Flurstück 175, Größe 872 m²

Lage und Bebauung des Grundstückes:

II - geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit 3 Wohnungseinheiten (1 WE vermietet) und einer Verkaufseinrichtung (zurzeit vermietet).

Sanierungsbedürftiger Zustand

Verkehrswert gesamt: 45.000,00 €

Informationen zur Ausschreibung:

Der Kaufpreis richtet sich nach Gebot, Verkehrswert wurde durch Gutachten ermittelt.

Erforderliche Unterlagen: Kaufpreisgebot, Nutzungsbeschreibung, Finanzierungsnachweis. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für die Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach VOL/VOB unterliegen.

Ausschreibungsende: 31.01.2008

Die Ausschreibung verlängert sich um jeweils 1 Monat, falls bis zum Ablauf der Frist kein zuschlagsfähiges Angebot eingeht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften, Sachgebiet Liegenschaften und Forsten, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel bis zum 21.12.2007 und ab 02.01.2008, Telefon: 0 33 81/58 23 01, FAX: 0 33 81/58 23 04, e-mail: liegenschaftsamt@stadt-brandenburg.de.

* * *

Offenes Verfahren nach § 17 a Nr.1 VOB/A

Brandenburg an der Havel

Brandschutzmaßnahmen für Medienumschlüsse

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81 – 41 22 00, Fax: 0 33 81 – 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Arbeiten im laufenden Klinikbetrieb, Verschluss von vorhandenen Wand- und Deckenöffnungen mit Brandschutzanforderungen
 - ca. 180 Stck. Rohrdurchführungen d = 80 - 250 mm im Mauerwerk vermörteln
 - ca. 50 Stck. Wanddurchbrüche vermauern i. M. ca. 40/80 cm bis 1,20/1,50 m
 - ca. 5 Stck. Weichschotts 0,30/0,20
 - ca. 15 Stck. Kabeldurchführungen mit Brandschutzkitt schließen
 - ca. 2 Stck. Stahlblechtüren einbauen (neu)
- f) keine Lose
- g) entfällt

- h) 17.03.2008 - 25.04.2008
- i) wie a)
- j) 15,00 Euro (Scheck)
- k) 30.01.2008
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)
am 30.01.2008 um 14.00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme,
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnung nach VOB/B
- r) entfällt
- s) Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr.3 Abs. 1(a - f)
und Abs. 3 der VOB/A Freistellungserklärung vom Finanzamt - Bauabzugssteuer, Unbe-
denklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen, Referenzobjekte in Krankenkassen,
Referenzobjekte im Krankenhausum- bzw. -ausbau sind anzugeben. Nachweis der Vertretungs-
befugnis für den Unterzeichner.
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- v) Vergabekammer Brandenburg
Heinrich- Mann- Allee 207, 14773 Potsdam
Tel.: 03 31 – 8 66 17 19, Fax: 03 31- 86 61 52

IMPRESSUM

| | |
|------------------------------------|--|
| Herausgeber: | Stadt Brandenburg an der Havel |
| Redaktion: | Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de |
| Herstellung: | Eigendruck |
| Bezugsquelle: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse. |
| Besucheradresse/ Einzelverkauf: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel; |
| weitere Ausgabeorte: | Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, |
| Einzelpreis: | 1,00 € |
| Jahresabonnement: | 25,50 € einschl. Porto |
| Kündigungsfrist: | 15. Dezember |